

Entschließungsantrag

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/9046, 17/10125 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Kordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 (2 BvE 4/11) ist von grundlegender Bedeutung für die Mitwirkung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union. Es konkretisiert und stärkt die Rechte des Deutschen Bundestages hinsichtlich seiner Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes in Angelegenheiten der Europäischen Union. Zugleich werden mit dem Urteil die Verpflichtungen der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag klargestellt. Insbesondere werden hohe Anforderungen an die Qualität, Quantität, Aktualität und Verwertbarkeit der Unterrichtung der Bundesregierung für den Deutschen Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union festgeschrieben. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gebietet eine angemessene Umsetzung der Entscheidung in den bestehenden Gesetzen zur Mitwirkung von Bundestag und Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union.

II. Der Deutsche Bundestag betont,

- dass die bestehenden Gesetze zur Mitwirkung von Bundestag und Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 anzuwenden sind;
- dass zu den Angelegenheiten der Europäischen Union im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) Vertragsänderungen und entsprechende Änderungen auf der Ebene des Primärrechts (Artikel 23 Absatz 1 GG) sowie Rechtsetzungsakte der Europäischen Union (Artikel 23 Absatz 3 GG) gehören;
- dass es sich auch um eine Angelegenheit der Europäischen Union im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 GG bei völkerrechtlichen Verträgen handelt, wenn sie in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen;

- dass die in Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 GG genannte Zeitvorgabe „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ so auszulegen ist, dass der Deutsche Bundestag die Informationen der Bundesregierung spätestens zu einem Zeitpunkt erhalten muss, der ihn in die Lage versetzt, sich fundiert mit dem Vorgang zu befassen und eine Stellungnahme zu erarbeiten, bevor die Bundesregierung nach außen wirksame Erklärungen, insbesondere bindende Erklärungen zu unionalen Rechtsetzungsakten und intergouvernementalen Vereinbarungen, abgibt;
- dass aus dem mit der Unterrichtung des Deutschen Bundestages verfolgten Zweck des Artikels 23 Absatz 2 Satz 2 GG auch Anforderungen an das Verfahren und die Form der Unterrichtung folgen. Adressat der Unterrichtung ist grundsätzlich der Bundestag als Ganzes; die Unterrichtung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen;
- dass innerhalb der Funktionenordnung des Grundgesetzes der Bundesregierung ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zukommt, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt.

III. Der Deutsche Bundestag beabsichtigt,

- bis zum Ende des Jahres 2012 eine Überarbeitung der bestehenden Gesetze zur Mitwirkung von Bundestag und Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union abzuschließen. Diese Überarbeitung wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Mitwirkung von Bundestag und Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union seit Inkrafttreten der Gesetze umsetzen. Bestehende Unklarheiten sollen beseitigt werden, um eine bestmögliche Anwendbarkeit der Gesetze sicherzustellen. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Punkte:
 - eine Erweiterung des Vorhabenbegriffes,
 - eine Anpassung der Grundsätze der Unterrichtung durch die Bundesregierung,
 - eine Ausweitung der Berichtspflichten und Übersendung von Dokumenten unter anderem auch auf die Eurogipfel, die Eurogruppe sowie alle beteiligten Ausschüsse und Arbeitsgruppen,
 - die durchgehende Festschreibung des Grundsatzes der schriftlichen Unterrichtung;
- im Rahmen der Überarbeitung der Gesetze zur Mitwirkung von Bundestag und Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union auch die Ergebnisse des mit Datum vom 17. Juni 2011 vorgelegten Evaluierungsberichts über die Anwendung der Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon zu berücksichtigen.

Berlin, den 26. Juni 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion